

## **ANLAGEREGLEMENT**

### **DER PENSIONSASSE DES BUNDES PUBLICA**

#### **(ANLAGEREGLEMENT PUBLICA)**

**vom 15. APRIL 2010 (Stand 23. Juni 2017)<sup>1</sup>**

---

*Anlagereglement PUBLICA 15.04.2010*

#### **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Kapitel</b>	<b>Zielsetzung und Grundsätze</b>	<b>3</b>
Art. 1	Zielsetzung	3
Art. 2	Grundlagen	3
Art. 3	Allgemeine Grundsätze	4
<b>2. Kapitel</b>	<b>Organisation und Verantwortlichkeiten</b>	<b>4</b>
Art. 4	Kassenkommission	4
Art. 5	Anlageausschuss	5
Art. 6	Aufgaben des Anlageausschusses	5
Art. 7	Beschlussfassung	6
Art. 8	Asset Management	6
Art. 9	Investment Controlling	7
Art. 10	Depotstellen	7
Art. 11	Vermögensverwaltung	8
Art. 12	Liegenschaftsverwaltungen	8
Art. 13	Wertschriftenbuchhaltung	9
<b>3. Kapitel</b>	<b>Strukturierung der Anlagen</b>	<b>9</b>
Art. 14	Anlagestrategien	9
Art. 15	Anlageklassen	9
<b>4. Kapitel</b>	<b>Vorgaben für die Anlagen</b>	<b>10</b>
Art. 16	Auswahl der Anlagen	10
Art. 17	Liquidität und Geldmarkt	10
Art. 18	Obligationen Investment Grade Industrieländer	10
Art. 19	Obligationen Subinvestment Grade	11
Art. 20	Obligationen von Schwellenländern	11
Art. 21	Hypotheken	11

---

<sup>1</sup> Die Kassenkommission hat am 19. Januar 2012, 22. November 2012, 18. Oktober 2013, 22. November 2016 und 23. Juni 2017 Änderungen des Anlagereglements beschlossen. Diese Änderungen sind mit Fussnoten gekennzeichnet.

Art. 22	Aktien	11
Art. 23	Direkte Immobilienanlagen	11
Art. 24	Indirekte Immobilienanlagen	11
Art. 25	Alternative Anlagen	12
Art. 26	Währungen	12
Art. 27	Derivate	12
Art. 28	Securities Lending	12
<b>5. Kapitel</b>	<b>Verschiedenes</b>	<b>12</b>
Art. 29	Ausübung des Stimmrechts für Aktien	12
<b>Schlussbestimmungen</b>		<b>13</b>
Art. 30	Aufhebung bisheriges Recht	13
Art. 31	Inkrafttreten	13

## **Die Kassenkommission,**

gestützt auf das Bundesgesetz über die Pensionskasse des Bundes (PUBLICA-Gesetz, SR 172.22.1) vom 20. Dezember 2006, in Kraft seit 1. Juli 2008

insbesondere dessen Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe d, 12 Absatz 6 und 15

erlässt folgendes Reglement:

### **1. Kapitel                      Zielsetzung und Grundsätze**

#### **Art. 1                              Zielsetzung**

- <sup>1</sup> Das Vermögen der Pensionskasse des Bundes PUBLICA (PUBLICA) ist ausschliesslich im Interesse der Versicherten und Rentenbeziehenden<sup>2</sup> zu bewirtschaften und zu verwalten.
- <sup>2</sup> Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird eine Gesamtrendite angestrebt, welche die Erfüllung der Leistungen von PUBLICA langfristig sichert.
- <sup>3</sup> Bei der Bewirtschaftung des Vermögens ist die Risikofähigkeit von PUBLICA respektive der Vorsorgewerke zu beachten<sup>3</sup>. Es ist sicherzustellen, dass die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können.

#### **Art. 2                              Grundlagen**

- <sup>1</sup> Bei der Bewirtschaftung des Vermögens sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40) und der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1) sowie alle geltenden einschlägigen Bestimmungen einzuhalten.
- <sup>2</sup> Es sind insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:
  - a. Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe c BVG (paritätische Vermögensverwaltung);
  - b. Artikel 71 BVG (Grundanforderungen an die Vermögensverwaltung);
  - c. Artikel 53a BVG (Gesetzliche Grundlage für Ordnungsbestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung);
  - d.<sup>4</sup> Artikel 48f - 60 BVV 2 (Integrität und Loyalität in der Vermögensverwaltung, zulässige Anlagen, Sicherheit, Risikoverteilung, Anlagen beim Arbeitgeber);
  - e. ...<sup>5</sup>
- <sup>3</sup> Die Verhaltensregeln sämtlicher an der Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens beteiligten Personen ergeben sich aus dem Gesetz (BVG), der Verordnung (BVV 2) und dem Compliance-Reglement.

---

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2012

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016 (Inhalt in Bst. d überführt)

### **Art. 3** **Allgemeine Grundsätze**

- <sup>1</sup> Bei der Bewirtschaftung des Vermögens
- a. ist beste institutionelle Praxis anzustreben;
  - a<sup>bis6</sup> sind wesentliche externe Partner, die alle einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten müssen, in einem klar strukturierten, dokumentierten und nachvollziehbaren Prozess auszuwählen.
  - b. sind die operationellen, Gegenpartei-<sup>7</sup> und regulatorischen<sup>8</sup> Risiken laufend zu überwachen und die Anlagen möglichst gut vor Fehlern und Versagen von Personen, Prozessen, Systemen und Auswirkungen externer Ereignisse zu schützen;
  - c. ist eine genügende Risikoverteilung sicherzustellen;
  - d. ist darauf zu achten, dass das Risiko (Volatilität) in angemessenem Verhältnis zur erwarteten Performance steht;
  - e. ist einer angemessenen Veräusserbarkeit der Anlagen Beachtung zu schenken (Liquiditätsrisiko);
  - f. ist den Risiken der Zinsentwicklung gebührend Rechnung zu tragen (Zinsrisiko);
  - g. ist jederzeit genügende Liquidität sicherzustellen;
  - h. ist bei Forderungen und Schuldinstrumenten der Bonität der Schuldnerinnen und Schuldner und bei Aktien und Beteiligungsinstrumenten der Solidität der Unternehmungen Rechnung zu tragen;
  - i. ist bei Direktanlagen<sup>9</sup> in Liegenschaften der Lage, der Grösse, der Nutzungsmöglichkeit, dem nachhaltigen Ertragspotential und den rechtlichen Risiken Beachtung zu schenken;
  - j. sollen bei den Anlageentscheiden auch ökologische, ethische und soziale Aspekte mit einbezogen werden, wenn sie das Erreichen der Vorsorgeziele nicht beeinträchtigen;
  - k. ist das Anlagevermögen zu Marktpreisen zu bewerten. Sind keine Marktpreise verfügbar, ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen. Diese Methoden werden in Bewertungsrichtlinien festgehalten<sup>10</sup>.
- <sup>2</sup> Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss Artikel 50 Absatz 4 BVV 2 sind zulässig, sofern im Anhang der Jahresrechnung die Einhaltung von Artikel 50 Absätze 1 - 3 BVV 2 schlüssig dargelegt werden kann<sup>11</sup>.

## **2. Kapitel** **Organisation und Verantwortlichkeiten**

### **Art. 4** **Kassenkommission**

- <sup>1</sup> Die Kassenkommission trägt die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Sie ist zuständig für den Erlass und Änderungen des Anlagereglements. Sie bestimmt je eine Anlagestrategie für die Gesamtheit der geschlossenen Vorsorgewerke und die Gesamtheit der offenen Vorsorgewerke sowie die Anlagestrategie für die Sammeleinrichtung PUBLICA als Dienstleisterin und Versicherungsträger.
- <sup>2</sup> Die Kassenkommission
- a. wählt die Mitglieder des Anlageausschusses und bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin;
  - b. bestimmt eine oder mehrere Depotstellen für das bewegliche Vermögen (Global Custodians);
  - c. bestimmt eine externe Stelle für die Überwachung der Anlagen (Investment Controlling);

---

<sup>6</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>7</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2012

<sup>8</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>9</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>10</sup> Letzter Satz eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>11</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2017

- d.<sup>12</sup> bestimmt den ALM-Consultant;
- e. ...<sup>13</sup>
- f. nimmt die periodischen Berichte und die Jahresberichte des Anlageausschusses und des Investment Controllers zur Kenntnis;
- g. entscheidet über direkte<sup>14</sup> Immobiliengeschäfte in der Schweiz<sup>15</sup> (Käufe, Verkäufe, Realisierung von Projekten) mit einem Anlagewert von über 100<sup>16</sup> Mio. Schweizer Franken sowie über Landkäufe ab 25<sup>17</sup> Mio. Schweizer Franken<sup>18</sup> ohne beschlussreifes Projekt;
- h. kann neben oder mit den Anlagestrategien weitere Richtlinien erlassen über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien (z.B. Immobilienanlagen) oder den Einsatz von Anlageinstrumenten (z.B. derivative Instrumente).

## **Art. 5 Anlageausschuss**

- <sup>1</sup> Gestützt auf Artikel 12 Absatz 6 PUBLICA-Gesetz und gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a des Geschäfts- und Organisationsreglements wird für die Bewirtschaftung und Verwaltung des Vermögens ein Anlageausschuss eingesetzt.
- <sup>2</sup> Diesem gehören an
  - a. nebst der Präsidentin oder dem Präsidenten mindestens drei und höchstens fünf weitere von der Kassenkommission aus ihrem Kreis<sup>19</sup> gewählte Mitglieder;
  - b.<sup>20</sup> weiter kann die Kassenkommission <sup>21</sup>maximal drei externe Anlageexpertinnen oder -experten in den Anlageausschuss berufen. Die Eidgenössische Finanzverwaltung kann der Kassenkommission für eine Expertin oder einen Experten einen Vorschlag unterbreiten.
- <sup>3</sup> Ausser bezüglich der Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der bzw. die durch die Kassenkommission gewählt wird<sup>22</sup>, konstituiert sich der Anlageausschuss selbst.
- <sup>4</sup> Er kann Unter-Ausschüsse einsetzen.
- <sup>5</sup> Die Direktorin oder der Direktor von PUBLICA und die Leiterin oder der Leiter des Geschäftsbereichs Asset Management nehmen an den Sitzungen des Anlageausschusses mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil<sup>23</sup>.

## **Art. 6 Aufgaben des Anlageausschusses**

Der Anlageausschuss

- a. beantragt der Kassenkommission die Anlagestrategien (Strategische Asset Allocations);
  - b. überwacht die Einhaltung des Anlagereglements und der Anlagestrategien;
  - c. pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit der Leiterin bzw. dem Leiter des Geschäftsbereiches Asset Management;
  - d. pflegt einen regelmässigen Informationsaustausch mit dem Investment Controlling und bespricht mit diesem dessen Berichte;
- d<sup>bis24</sup> genehmigt die spezifischen Benchmarks für jede Anlageklasse;

<sup>12</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2012

<sup>13</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>14</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>15</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>16</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2012 und vom 23. Juni 2017

<sup>17</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 23. Juni 2017

<sup>18</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>19</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2012

<sup>20</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2012

<sup>21</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>22</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>23</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2012

<sup>24</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

- d<sup>ter 25</sup>überwacht regelmässig die wichtigsten Annahmen des ALM-Prozesses (insbesondere die Rendite-Risikoannahmen pro Anlageklasse) und entscheidet, ob eine Überprüfung der Anlagestrategie(n) gestartet werden soll;
- e. genehmigt die Mandatsverträge mit den externen Verwaltungen bzw. die Weisungen an die internen Verwalterinnen und Verwalter;
  - f. stellt der Kassenkommission Antrag für einzelne Anlagen bzw. Geschäfte, die in ihre Kompetenz fallen;
  - g. überwacht die Tätigkeit der einzelnen externen und internen Verwalterinnen und Verwalter und die Einhaltung der Mandatsverträge (bei den externen) beziehungsweise der Weisungen (bei den internen Verwalterinnen und Verwaltern);
  - h. genehmigt die Auswahl der Liegenschaftsverwaltungen und den wesentlichen Inhalt der Verwaltungsverträge mit diesen;
  - i. genehmigt direkte Immobiliengeschäfte in der Schweiz<sup>26</sup> (Käufe, Verkäufe, Projekte) mit einem Anlagewert bis 100<sup>27</sup> Mio. Schweizer Franken sowie Landkäufe ohne beschlussreifes Projekt bis 25 Mio. Schweizer Franken<sup>28</sup>;
  - j. erstattet der Kassenkommission periodisch Bericht über die Vermögenslage und die Verwaltung;
  - k. leitet die Berichte des Investment Controlling an die Kassenkommission weiter;
  - l. informiert den Präsidenten oder die Präsidentin der Kassenkommission ohne Verzug über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement und/oder von der Anlagestrategien, sobald solche erkannt werden.

#### **Art. 7 Beschlussfassung<sup>29</sup>**

- <sup>1</sup> Der Anlageausschuss entscheidet mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.
- <sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.
- <sup>3</sup> Der Anlageausschuss kann auf dem Zirkularweg entscheiden. Damit ein Entscheid auf dem Zirkularweg zustande kommt, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen notwendig.

#### **Art. 8 Asset Management**

Der Geschäftsbereich Asset Management

- a. ist verantwortlich für die taktische Asset Allocation, d.h. die innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten vorzunehmende Zuordnung zu den Anlageklassen und an die einzelnen Vermögensverwalter (Portfolios);
- b. stellt dem Anlageausschuss Antrag für interne und externe Vermögensverwalterinnen und -verwalter;
- c. schliesst nach entsprechender Genehmigung durch den Anlageausschuss mit den externen Vermögensverwaltungen die Mandatsverträge ab und erteilt den internen Vermögensverwalterinnen und -verwaltern die erforderlichen Weisungen;
- d. tätigt durch entsprechende Teams die Anlagen der vom Anlageausschuss genehmigten internen Mandate gemäss den vom Anlageausschuss pro Mandat genehmigten Weisungen;
- e. ist Schnittstelle zu den externen Vermögensverwaltungen;
- f. koordiniert das tägliche Geschäft mit den Depotbanken;
- g. überwacht das gesamte Anlagevermögen sowie die internen und externen Mandate und erstattet dem Anlageausschuss regelmässig Bericht;
- h. informiert den Anlageausschuss ohne Verzug über allfällige Abweichungen vom Anlagereglement und/oder von den Anlagestrategien, sobald solche erkannt werden;

---

<sup>25</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>26</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>27</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2012 und vom 23. Juni 2017

<sup>28</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016 und vom 23. Juni 2017

<sup>29</sup> Artikel eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2012

- i. bereitet direkte<sup>30</sup> Liegenschaftsgeschäfte vor und legt sie dem Anlageausschuss bzw. der Kassenkommission zur Genehmigung vor;
- j. erstellt eine zusammenfassende Berichterstattung über das Resultat der direkten<sup>31</sup> Investitionen in Immobilien;
- k. ist verantwortlich für die Bereitstellung der liquiden Mittel entsprechend dem Bedarf;
- l. informiert den Anlageausschuss über den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen, die eine gesetzliche Meldepflicht auslösen;
- m. protokolliert die Sitzungen des Anlageausschusses und führt dessen Agenda;
- n. evaluiert laufend neue Anlagemöglichkeiten.

#### **Art. 9 Investment Controlling**

- <sup>1</sup> Die externe Stelle, die die Anlagen überwacht (Investment Controlling), darf weder Vermögensverwaltung noch Depotstelle sein.
- <sup>2</sup> Das Investment Controlling
  - a. überwacht die Umsetzung der Anlagestrategien und den Anlageprozess;
  - b. überwacht laufend die Tätigkeit der externen und internen Vermögensverwalterinnen und -verwalter;
  - c. überwacht die Einhaltung der Anlagerichtlinien und besorgt die Berichterstattung an den Anlageausschuss über die Vermögensentwicklung und die Einhaltung der internen Anlagerichtlinien sowie der gesetzlichen Anlagevorschriften;
  - d. schliesst in seine Berichterstattung alle Anlageklassen ein<sup>32</sup>.

#### **Art. 10 Depotstellen**

- <sup>1</sup> Für das bewegliche Vermögen werden eine oder mehrere Banken als Depotstelle(n) im Sinne von Global Custodians eingesetzt.
- <sup>2</sup> Diese ist bzw. sind verantwortlich für
  - a. die einwandfreie Abwicklung der so genannten Basisdienstleistungen der Global Custody, wie insbesondere
    - 1. die Titelaufbewahrung,
    - 2. die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte;
  - b. den einwandfreien Geschäftsverkehr mit den Vermögensverwaltungen;
  - c. das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalterinnen und -verwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting) über das bewegliche Vermögen, wie insbesondere
    - 1. die Berechnung der Anlagerenditen der Vermögensverwaltungen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens, sowie der entsprechenden Vergleichsindizes und der Anlagerisiken,
    - 2. der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwaltungen, der Anlagekategorien und des Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes;
  - d. das Bereitstellen der erforderlichen Daten für die Führung<sup>33</sup> einer gesetzeskonformen Wertschriftenbuchhaltung;
  - e. das Securities Lending (Wertschriftenleihe).
- <sup>3</sup> Die Aufgaben der zentralen Depotstelle(n) sind in speziellen Mandatsverträgen zu regeln.

<sup>30</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>31</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>32</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>33</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

## **Art. 11 Vermögensverwaltung**

<sup>1</sup> Zur Verwaltung des beweglichen Vermögens werden Teams aus dem Geschäftsbereich Asset Management oder externe Vermögensverwaltungen eingesetzt bzw. beauftragt.

<sup>2</sup> ...<sup>34</sup>

<sup>3</sup> Die Vermögensverwaltungen sind je einzeln verantwortlich für die Bewirtschaftung bzw. Verwaltung einzelner Portfolios, die im Normalfall<sup>35</sup> bei der oder den zentralen Depotstelle(n) liegen.

<sup>4</sup> Den Vermögensverwaltungen sind pro Portfolio klar definierte Verwaltungsaufträge zu erteilen. Intern erfolgt dies in Form einer Weisung, extern in Form eines Mandatsvertrags.

<sup>5</sup> Jeder Verwaltungsauftrag muss zusätzlich zu den Standardvereinbarungen mindestens folgende Punkte regeln: Mandatsgrösse<sup>36</sup>, Zielsetzung des Mandats, Parameter für die Anlagen, zulässige Anlagen, Benchmark (i.d.R. neutrale Gewichtung mit taktischen Bandbreiten), Investitionsgrad (max. 100 %), Einsatz derivativer Instrumente, Methode der Performance-Berechnung, Belegfluss, Inhalt und Häufigkeit des Reportings, Haftung und Schadenersatz, Kosten (abschliessende Aufzählung), Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandats, Zusammenarbeit mit der bzw. den zentralen Depotstelle(n).

<sup>6</sup> Als externe Vermögensverwaltungen werden nur Banken und Finanzintermediäre eingesetzt, die einem einschlägigen Finanzmarktgesetz oder Aufsichtsgesetz in der Schweiz oder im Ausland unterstehen.<sup>37</sup>

<sup>7</sup> Anstatt Vermögensverwaltungen mit der Verwaltung individualisierter Depots zu beauftragen, können Anlagen auch in Anlagefonds oder bei Anlagestiftungen bzw. bei alternativen Fonds, in Derivate<sup>38</sup> und in strukturierten Produkte getätigt werden, wobei diese sowohl über die eingesetzten Vermögensverwaltungen wie auch direkt durch das Asset Management erfolgen können.

## **Art. 12 Liegenschaftsverwaltungen**

<sup>1</sup> Die Verwaltung und Bewirtschaftung der Liegenschaften kann privaten Unternehmungen oder der Liegenschaftsverwaltung des Bundes übertragen werden.

<sup>2</sup> Eine oder mehrere Liegenschaftsverwaltungen werden nach Genehmigung durch den Anlageausschuss durch das Asset Management beauftragt und sind verantwortlich für die optimale Bewirtschaftung und Vermietung der Liegenschaften.

<sup>3</sup> Die Aufgaben und Pflichten sind in einem separaten Mandatsvertrag mit den Liegenschaftsverwaltungen zu regeln. Dieser muss mindestens die folgenden Punkte umfassen:

- a. Beginn und Auflösung des Mandats (Vertragsdauer),
- b. Zielsetzung des Auftrags, Liste der zu betreuenden Liegenschaften,
- c. Kompetenzen im Umgang mit der Mieterschaft, Kompetenzen im Umgang mit Hauswarschaften,
- d. Vorschläge betreffend Renovationen, Sanierungen, Käufe, Verkäufe von Liegenschaften,
- e. Pflicht zur Erstellung eines Liegenschaftsbudgets,
- f. Ausgabenkompetenz,
- g. Vermietung / Mietzinspolitik,
- h. Buchhaltung,
- i. Unterhaltsarbeiten,
- j. Versicherungen,
- k. Inhalt und Häufigkeit des Reportings,
- l. Honorar.

---

<sup>34</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016 (vgl. Art. 3 Bst. b)

<sup>35</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>36</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2012

<sup>37</sup> Zweiter Satz aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 18. Oktober 2013

<sup>38</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

- 4 Die Liegenschaftsverwaltung rapportiert auf die vom Anlageausschuss definierten Stichtage dem Asset Management.

### **Art. 13 Wertschriftenbuchhaltung<sup>39</sup>**

- 1 Die Wertschriftenbuchhaltung<sup>40</sup> beinhaltet die Anlagebuchhaltungen für die verschiedenen in diesem Reglement abgebildeten Anlagenklassen<sup>41</sup>.
- 2 Der Geschäftsbereich Finanzen ist für die korrekte und zeitgerechte Integration der Wertschriftenbuchhaltung und die Überwachung der darin involvierten Parteien verantwortlich<sup>42</sup>.
- 3 ...<sup>43</sup>

## **3. Kapitel Strukturierung der Anlagen**

### **Art. 14 Anlagestrategien**

- 1 Die Kassenkommission legt in einem separaten Dokument die Anlagestrategie für die Gesamtheit der geschlossenen Vorsorgewerke, die Anlagestrategie für die Gesamtheit der offenen Vorsorgewerke und die Anlagestrategie für die Sammeleinrichtung PUBLICA als Dienstleisterin und Versicherungsträgerin fest (PUBLICA Gesetz Art. 11 Abs. 3 Bst. d). Darin wird verbindlich der Rahmen für die Anlage des gesamten Vermögens der PUBLICA festgelegt.
- 2 Die Anlagestrategien (Strategische Asset Allocations) werden bestimmt durch:
- a. die finanzielle Lage der Vorsorgewerke respektive der Sammeleinrichtung PUBLICA als Dienstleisterin und Versicherungsträgerin;
  - b. die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes bzw. des Bestandes der Rentenbeziehenden<sup>44</sup>;
  - c. die angestrebte Rendite;
  - d. die Risikotoleranz von PUBLICA;
  - e. die erwarteten Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Korrelation.
- 3 Die Anlagestrategien werden periodisch, mindestens alle vier<sup>45</sup> Jahre, überprüft und bei Bedarf angepasst.

### **Art. 15 Anlageklassen**

- 1 Für die Strategische Asset Allocation werden Anlageklassen gebildet, auf welche die Vermögensanlagen aufgeteilt werden.
- 2 Die massgebenden Anlageklassen sind die folgenden:
- a. Liquidität und Geldmarkt;
  - b. Obligationen und übrige Schuldinstrumente in Schweizer Franken;
  - c. Obligationen und übrige Schuldinstrumente in Fremdwährungen;
  - d. Hypotheken;
  - e. Aktien und übrige Beteiligungsinstrumente Schweiz;
  - f. Aktien und übrige Beteiligungsinstrumente Ausland;
  - g. Immobilien direkte und indirekte<sup>46</sup> Anlagen Schweiz;

<sup>39</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>40</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>41</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>42</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>43</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>44</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>45</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>46</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

- h. ...<sup>47</sup>
- i. Immobilien direkte und<sup>48</sup> indirekte Anlagen Ausland;
- j. Alternative Anlagen.

<sup>3</sup> In den Anlagestrategien wird eine prozentuale Allokation des Vermögens zu den einzelnen Anlageklassen vorgenommen. Dabei wird eine Zielgrösse festgelegt und werden für jede Anlageklasse und für Fremdwährungen Bandbreiten mit einem Minimum und einem Maximum festgelegt.

#### **4. Kapitel**                      **Vorgaben für die Anlagen**

##### **Art. 16**                              **Auswahl der Anlagen**

- <sup>1</sup> Jede Anlage muss für PUBLICA in Bezug auf verfügbares Wissen, Prozesse und Strukturen, Grösse und Reputation umsetzbar sein.
- <sup>2</sup> Die Auswahl der Anlagen<sup>49</sup> erfolgt in einem dokumentierten, nachvollziehbaren Prozess.
- <sup>3</sup> ...<sup>50</sup>

##### **Art. 17**                              **Liquidität und Geldmarkt**

- <sup>1</sup> Bank- und Postcheckguthaben, Festgelder und sonstige Geldmarktanlagen in Schweizer Franken und Fremdwährungen dürfen nur bei Schuldnerinnen oder Schuldnerinnen mit einem Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig, bei der Schweizerischen Post, der Schweizerischen Nationalbank, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und bei Schweizer Kantonen, Kantonalbanken und Schweizer Gemeinden (inkl. Städten) mit einem Langfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur bzw. Bank von mindestens A- oder gleichwertig<sup>51</sup> gehalten werden.
- <sup>2</sup> Es können zur Steuerung der Liquidität Repogeschäfte getätigt werden.

##### **Art. 18**                              **Obligationen Investment Grade <sup>52</sup>Industrielländer**

- <sup>1</sup> Obligationen und andere Schuldinstrumente in Investment Grade müssen ein Minimumrating von BBB- oder gleichwertig einer anerkannten Rating-Agentur bzw. Bank aufweisen.
- <sup>2</sup> Generell dürfen<sup>53</sup> von den ausstehenden Obligationen einzelner Schuldnerinnen oder Schuldner maximal 10 Prozent gehalten werden. <sup>54</sup>Von den ausstehenden Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Schweizer Kantonen, Kantonalbanken, Schweizer Gemeinden (inkl. Städten) und Schuldnerinnen mit einer Garantie der Eidgenossenschaft oder eines Kantons mit einem Langfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur bzw. Bank von mindestens A- oder gleichwertig dürfen maximal 20 Prozent gehalten werden. Die Anlagestrategien legen die maximalen Limiten pro Schuldnerkategorie (Marktwert in Prozent der gesamten Obligationenanlagen) in Abhängigkeit der Bonität fest.
- <sup>3</sup> Abweichungen von den Limiten werden dem Anlageausschuss zur Bewilligung vorgelegt. Weitere Anlagerestriktionen werden in den Mandatsverträgen geregelt.

---

<sup>47</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>48</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>49</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>50</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>51</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>52</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>53</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>54</sup> Zweiter Satz eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016



#### **Art. 25 Alternative Anlagen**

- <sup>1</sup> Es können Anlagen in Private Debt<sup>65</sup>, Private Equity, Rohstoffe (Commodities), ILS (insurance linked securities)<sup>66</sup> und Infrastrukturprojekte getätigt werden.
- <sup>2</sup> Solche Anlagen können direkt, über Derivate<sup>67</sup>, über kollektive Anlageinstrumente oder mittels strukturierter Produkte erfolgen.
- <sup>3</sup> Jede einzelne alternative Anlage ist vorgängig sorgfältig zu prüfen im Hinblick auf die Professionalität und Bonität der Emittierenden oder des Managements, die Anlagestrategie, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündigungbarkeit und die inhärenten Risiken. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich in einem Memorandum festzuhalten. Limiten zur Sicherstellung der ausreichenden Diversifikation auf Gesamtportfolioebene werden in den Anlagerichtlinien der Mandate definiert<sup>68</sup>.

#### **Art. 26 Währungen**

- <sup>1</sup> Die Anlagestrategien haben die Begrenzungen für die Anlagen in verschiedenen Währungen festzulegen.
- <sup>2</sup> Zur Einhaltung der Begrenzungen können <sup>69</sup>derivative Instrumente eingesetzt werden.

#### **Art. 27 Derivate**

Derivate dürfen eingesetzt werden, um die Risiken der Anlagen zu reduzieren oder um die Anlagen effizienter zu bewirtschaften. Sie müssen an einer anerkannten Börse gehandelt werden oder in der Regel besichert sein<sup>70</sup>. Die Gegenpartei für Derivate ohne zusätzliche Besicherung muss eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig sein. Für Derivate, die mit Sicherheiten unterlegt sind, muss die Gegenpartei eine Bank mit einem Kurzfrist-Rating von mindestens A-2/P-2 oder gleichwertig sein<sup>71</sup>.

#### **Art. 28 Securities Lending**

Zur Ertragsverbesserung dürfen Wertschriften an Gegenparteien ausgeliehen werden, die ein Kurzfrist-Rating einer anerkannten Rating-Agentur von mindestens A-1/P-1 oder gleichwertig aufweisen. Die ausgeliehenen Wertschriften müssen durch ein Collateral gesichert sein. Details sind in einem Securities Lending Vertrag zu regeln.

### **5. Kapitel Verschiedenes**

#### **Art. 29 Ausübung des Stimmrechts für Aktien**

- <sup>1</sup> Für direkt (in den Portfolios) gehaltene Aktien schweizerischer Gesellschaften wird das Stimmrecht ausgeübt.
- <sup>2</sup> Über das Stimmverhalten entscheidet der Anlageausschuss.
- <sup>3</sup> Die Ausübung des Stimmrechts orientiert sich an den langfristigen Interessen der Versicherten und Rentenbeziehenden. Dabei wird darauf geachtet, dass der Unternehmenswert der betreffenden Gesellschaft langfristig maximiert wird<sup>72</sup>.

---

<sup>65</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>66</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>67</sup> Eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>68</sup> Letzter Satz eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>69</sup> Geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 22. November 2016

<sup>70</sup> Zweiter Satz geändert durch Beschluss der Kassenkommission vom 19. Januar bzw. 22. November 2012

<sup>71</sup> Letzter Satz eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 19. Januar 2012

<sup>72</sup> Zweiter Satz eingefügt durch Beschluss der Kassenkommission vom 18. Oktober 2013

